

Neue Satzung EDHAC zum Beschluss auf der MV 14.6.2008

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Erster Deutscher Historic-Actien-Club e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Kürnbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bretten eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Sammelns historischer Wertpapiere jeder Art, die Beratung von Sammlern dieser Papiere und die Information über alle Aspekte des Sammelgebiets. Er fördert damit die Bildung im Bereich Wirtschaftsgeschichte.

Der Verein ist Mitglied des Trägervereins des Ersten Deutschen Historic-Actien-Museums (EDHAM e.V.).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er erstrebt keine Gewinne und darf Vereinsmittel nur für satzungsgemäße Zwecke verwenden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck materiell und ideell unterstützt.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärungen und Annahme durch den Vorstand.

Personen, welche die Zwecke des Vereins im besonderen Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt a) durch Tod, b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres, c) durch Ausschluss, den der Vorstand beschließen kann, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die nach Anhörung des Betroffenen endgültig entscheidet.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind a) der Vor-

stand, b) die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus a) dem 1. Vorsitzenden, b) dem 2. Vorsitzenden, c) dem Schriftführer (ggf. gleichzeitig als Leiter der Geschäftsstelle), d) dem Schatzmeister.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins, die Ausführung von Beschlüssen und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Jeder von Ihnen ist Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Stellvertreter zu bestimmen.

Durch die Mitgliederversammlung können max. 2 Beisitzer bestellt werden, die bei Vorstandssitzungen beratende Stimmen haben und nicht vertretungsberechtigt sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich schriftlich einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Einladung hat mindestens 1 Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten: a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, sowie des Berichts des Rechnungsprüfers, b) die Entlastung des Vorstands, c) die Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen, d) die Wahl des Vorstands, e) die Wahl eines nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsprüfers, f) die Bestellung von Ehrenmitgliedern, g) die Änderung der Satzung, h) die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder; die Auflösung des Vereins ist einstimmig durch die erschienenen Mitglieder zu beschließen.

Bei Wahlen wird schriftlich und geheim

abgestimmt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7 Rechnungsprüfer

Der Rechnungsprüfer hat die Finanzgeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Er wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alljährlich gewählt.

§ 8 Haftung für Unfälle

Bei Vereinsveranstaltungen haftet der Verein gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Unfälle und Beschädigungen oder Verlust Ihres Eigentums durch Diebstahl, Brand oder Einwirkung höherer Gewalt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins (Beschlussfassung gem. § 6 h) fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Trägerverein des Ersten Deutschen Historic-Actien-Museums (EDHAM e.V.).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die bisherige Satzung vom 19.07.1975 und tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Kürnbach, 14.06.2008

Der Vorstand